Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Sebastian Groth
Stadtdirektor

Vertreter der
Kreisverwaltungsreferentin

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt)
am 19.11.2025

Datum
19.11.2025

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Anlage
Lageplan Sperrzone

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, den 23.11.2025, wird um die Bombenfundstelle nördlich des Westfriedhofes eine Sperrzone mit einem Radius von 700 Metern eingerichtet.
   Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

   Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 23.11.2025 ab 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung untersagt.

   Der Sperrbereich umfasst südlich zunächst das gesamte Gelände des Westfriedhofes und der Kleingartenanlagen westlich des Westfriedhofes. Die Fläche ist südlich begrenzt durch die nördlichen Geh- und Radwege der Allacher Straße ab Ecke Netzerstraße bis zur Kreuzung Franz-Marder-Straße, ab Ecke Franz-Marder-Straße durch die Allacher Straße inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege, in südlicher Richtung durch die Nederlinger Str. und Baldurstraße inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege, bis

80 m nach dem Kreuzungsbereich Sadelerstraße / Baldurstraße, ab 80 m nach dem Kreuzungsbereich Sadelerstraße / Baldurstraße durch die Baldurstaße. inklusive nördlich angrenzender Geh- und Radwege, ausschließlich Kapelle und Aussegnungshalle des Westfriedhofes bis Ecke Orpheusstraße, in nördlicher Richtung durch die Orpheusstraße, inklusive angrenzender Rad- und Gehwege bis Ecke Dachauer Straße und durch die Dachauer Straße inklusive angrenzender Geh- und Radwege bis Dachauer Straße 184.

Weiterhin sind folgende Anwesen von dem Sperrbereich umfasst:

- Alfred-Drexel-Straße
- Baldurstraße 62 und 64 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Batzenhoferstraße 8 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Bodenbreitenstraße
- Dachauer Straße 184, 192, 230, 240, 242, 244, 246, 250, 252, 254, 333, 349, 351, 359, 369, 371, 371a, 375, 377, 379, 381, 395, 397, 399, 401, 403
- Darmstädter Straße 7, 9, 11 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Ernst-Platz-Straße 1-48 und 50 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Feldmochinger Straße 1-10
- Gaggenaystraße
- Gärtnerstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 12a, 14 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Georg-Brauchle-Ring 89-93 (98 und 91 inklusive angrenzender Geh- und Radwege; 93 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege;)
- Gleißmüllerstraße
- Gubestraße 3, 5, 9 inklusive gegenüberliegender Ge- und Radwege
- Hugo-Troendle-Straße 1-50, 52, 54, 56 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Karlingerstraße 3-31, 33, 35, 37, 39, 41, 43
- Karl-Lipp-Straße 1-21, 23, 25-55
- Konrad-Weiss-Weg
- Leidingerplatz
- Leipziger Straße 2-10 und 30
- Nanga-Parbat-Straße
- Nederlinger Straße 78, 80 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Netzerstraße 2-18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 28a, 30, 30a, 32, 34, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 56, 58, 60, 62, 66, 70, 72 (genannte Hausnummern 2-60 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege; 62, 66, 70 inklusive angrenzender Geh- und Radwege)
- Quedlinburger Straße 11, 23-39 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Rigaer Straße 1-15 und 16
- Röthstraße 1, 5, 7 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Templestraße
- Thürmertraße
- Treitschkestraße 2-15 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Welzenbachstraße
- Wintrichring 42-58
- Zettlerstraße
- Zügelstraße

Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch

die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Kampfmittelbeseitigung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Kampfmittelbeseitigung am Sonntag, den 23.11.2025 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidtenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme entsprechend.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 19.11.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 46.71, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Groth
Stadtdirektor